



Bebauungsplan WW-18-02

*„St. Paul,
2. Änderung“*

Textliche Festsetzungen

Satzung

17. Dezember 2024

Erarbeitet durch:

Planung1

Stadtplanung | Beratung

Dipl.-Ing. Daniel Heßer
Freier Stadtplaner AKRP

Schloßstraße 11 | 54516 Wittlich
info@planung1.de | 06571 177 98 00

Inhaltsverzeichnis

1.	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB	3
1.1.	Art der baulichen Nutzung	3
1.2.	Maß der baulichen Nutzung	3
1.3.	Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	5
1.4.	Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	5
1.5.	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	5
1.6.	Verkehrsflächen, Anschluss von Grundstücken an die Verkehrsflächen	5
1.7.	Grünflächen	6
1.8.	Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser	6
1.9.	Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	6
1.10.	Leitungsrechte	11
1.11.	Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	11
2.	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß LBauO	14
2.1.	Fasadengestaltung	14
2.2.	Dachgestaltung	14
2.3.	Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke	14
2.4.	Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung	14
2.5.	Stellplätze	15
2.6.	Werbeanlagen	15
3.	Hinweise	15
3.1.	Stellung der baulichen Anlagen	15
3.2.	Externe Ausgleichsmaßnahmen A 4	15
3.3.	Artenschutz	15
3.4.	Gehölzpflanzungen	16
3.5.	Klimaschutz	16
3.6.	Gesundheitsschutz	16
3.7.	Baugrund	17
3.8.	Bodenschutz	17
3.9.	Abfall / Altlasten	17
3.10.	Grundwasser- und Bodenschutz	18
3.11.	Schutz vor Starkregenereignissen	18
3.12.	Brauchwassernutzung	18
3.13.	Immissionsschutz	18
3.14.	Denkmalschutz	19
3.15.	Waldschutz	21
3.16.	Ver- und Entsorgungs- bzw. Telekommunikationseinrichtungen	21
3.17.	Geologie	21

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB

1.1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Art der baulichen Nutzung wird für das gesamte Plangebiet als

WA = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO

festgesetzt.

Zulässig sind:

- [1] Wohngebäude,
- [2] Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
- [3] Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- [1] Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe.

Nicht zulässig sind:

- [1] Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- [2] Anlagen für Verwaltungen,
- [3] Schank- und Speisewirtschaften,
- [4] Gartenbaubetriebe,
- [5] Tankstellen.

1.2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.2.1. Vollgeschosse

Die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse wird im WA 1 und WA 2 auf IV, im WA 3 auf III und im WA 4 auf II festgesetzt.

1.2.2. Grundflächenzahl (GRZ)

Die zulässige Grundfläche wird im WA 2 auf 0,5 sowie im WA 1, WA 3 und WA 4 auf 0,4 festgesetzt.

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist bei der Ermittlung der Grundflächen die jeweilige Grundfläche von Garagen, Stellplätzen, Lagerflächen und ihre Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch diese Anlagen um maximal 50 %

überschritten werden. Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberkante, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, sind bei der Ermittlung der GRZ nicht einzubeziehen.

1.2.3. Geschossflächenzahl (GFZ)

Die Geschossflächenzahl wird im WA 1 auf 1,6, im WA 2 auf 2,0, im WA 3 auf 1,2 und im WA 4 auf 0,8 festgesetzt.

1.2.4. Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässige Erdgeschoß-Fertigfußbodenoberkante (EFOK) wird mit 0,50 m über der fertig ausgebauten Straßenmitte festgesetzt, gemessen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze von Baugrundstück und erschließender Straße in Gebäudemitte. Die Höhe ist durch Interpolation zu ermitteln. [Referenzhöhen aus Gradienten neuer Verkehrsflächen mit Planungshöhen und bestehenden Kanaldeckeln sind in der Planzeichnung eingetragen]

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird nach den Bestimmungen der maximalen Gebäude- und Attikahöhe festgesetzt.

Die maximale Höhe der Oberkante der Attika der senkrecht aufstrebenden Wand (OKA) wird bestimmt als das Maß zwischen Erdgeschoß-Fertigfußbodenoberkante und der Schnittkante von Außenwand und Attika des Geschosses. Staffelgeschosse sind bis zur maximalen Gebäudehöhe zulässig, müssen jedoch allseitig um mindestens die Hälfte der eigenen Wandhöhe zurückgesetzt werden. Erschließungskerne sind hiervon ausgenommen. Staffelgeschosse dürfen Vollgeschosse sein.

Die Gebäudehöhe (GH) wird bestimmt als das oberste Maß des Dachaufbaus bzw. der Attika des obersten Geschosses und maximale Gebäudehöhe über Erdgeschoß-Fertigfußbodenoberkante.

	WA 1	WA 2	WA 3	WA 4
Zahl der Vollgeschosse - Z	IV	IV	III	II
Grundflächenzahl - GRZ	0,4	0,5	0,4	0,4
Geschossflächenzahl - GFZ	1,6	2,0	1,2	0,8
Oberkante Attika - OKA	13,00	10,00	8,50	7,50
Gebäudehöhe - GH	15,50	12,50	11,00	10,00

Die als Maximum festgesetzten Höhenmaße dürfen durch technische Aufbauten und Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie um bis 1,00 m sowie durch Antennen überschritten werden.

1.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

Es wird eine abweichende Bauweise in Form einer offenen Bauweise mit maximalen Gebäudelängen von 35,00 m entlang der öffentlichen Straßen festgesetzt. Gebäude können durch gemeinsame Tiefgaragen verbunden werden.

In WA 1, WA 2 und WA 3 sind nur Einzelhäuser zulässig. In WA 4 sind Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser zulässig.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

1.4. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Stellplätze, überdachte Stellplätze, Garagen und Tiefgaragen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowohl innerhalb als auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Überdachte Stellplätze und Garagen müssen mit ihrer Vorderkante einen Mindestabstand von 5,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche gemäß Festsetzung einhalten und sind nur zwischen den Gebäuden und der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche sowie im seitlichen Bauwuch zulässig.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO im gesamten Plangebiet zulässig.

1.5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die maximal zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird im WA 4 auf 2 festgesetzt.

1.6. Verkehrsflächen, Anschluss von Grundstücken an die Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden gemäß Eintrag in der Planzeichnung öffentliche Verkehrsflächen sowie Flächen mit der besonderen Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich, öffentliche Parkfläche sowie Rad- und Fußweg festgesetzt.

Geringfügige Grenzüberschreitungen (max. 50 cm vom Fahrbahnrand) durch öffentliche Anlagen wie Randsteine von Gehwegen, Fahrbahnränder, Entwässerungsmulden etc. sind durch den Eigentümer zu dulden. Ferner ist zu dulden, dass Rückenstützen (Fundamente) der Fahrbahn und der Gehwegbegrenzungen sowie Beleuchtungsmasten, Strom- und Fernmeldekabel in angrenzende Grundstücke hineinragen können. Um für die Leuchten den

in der RAS (Richtlinie für die Anlage von Straßen) geforderten seitlichen Sicherheitsraum für den Kraftfahrzeugverkehr von 0,75 m (bei Hochborden 0,5 m) zu erreichen, ist es unter Umständen erforderlich, dass die Leuchten auf Privateigentum errichtet werden. Unter Umständen ist es erforderlich Leuchten entlang der Straßengrenze vor den Anwesen zu errichten, um durch gleiche Leuchtenabstände eine gleichmäßige Ausleuchtung der Straße zu erreichen. Die für die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen erforderlichen Arbeiten sind hinzunehmen. Auf die Duldungspflicht gem. § 126 BauGB wird hingewiesen.

1.7. Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Im Bebauungsplan werden öffentliche und private Grünflächen festgesetzt. Überlagernde Zweckbestimmungen gemäß Festsetzung sind zu beachten.

1.8. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

In der mit RRB gekennzeichneten Fläche ist die Errichtung einer zentralen Rückhalteanlage für unbelastetes Oberflächenwasser zulässig.

1.9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1, Nr. 25 a, b)

1.9.1. Artenschutz – Habitaterhalt

Die im Bebauungsplan zum Erhalt dargestellten Bäume sind zwingend auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus unter Berücksichtigung der Vorgaben für Gehölzerhalt (Festsetzung 1.11) zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Auf den im Bebauungsplan mit **V1** gekennzeichneten privaten Grünflächen sind folgende Auflagen einzuhalten bzw. Maßnahmen umzusetzen:

- Die innerhalb der Flächen stehenden Laubgehölze sind in ihrer Ausprägung als Laubwald bzw. Laubbaumhecke in naturnaher Ausprägung zu erhalten und unter folgenden Pflegevorgaben weitgehend der Eigenentwicklung zu überlassen:
 - In den, im Norden und Osten an Baugrundstücke angrenzende 10-15 m breiten Randbereichen des Waldes bzw. innerhalb der Baumhecke können Bäume bei Beeinträchtigung der Stand- bzw. Verkehrssicherheit in der Vegetationsruhe in der Zeit von 01. Okt. bis 28./29. Feb. des nachfolgenden Jahres in der Krone beschnitten (Herausnehmen abgestorbener Äste) oder bei Totalausfall gefällt werden.

- Bei Fällung ganzer Bäume sind die Stämme (Höhe ca. 3-5 m) als Spechtbäume stehen zu lassen. Im Wald kann das Schnittgut auf der Fläche verbleiben, bei der Baumhecke ist das Schnittgut zu entfernen.
- Rückschnitt oder Fällung dürfen nur unter fachlich versierter UBB-Umweltbaubegleitung (Fachbereiche: Baumpflege und Artenschutz) und nach Kontrolle der Bäume auf Besatz mit Vögeln oder Fledermäusen durchgeführt werden. Wird ein Besatz festgestellt, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Ergebnisse der UBB sind zu dokumentieren.
- Im Innern des Waldbestandes sind absterbende Bäume im Sinne einer Naturwaldentwicklung zu dulden und zu belassen.
- Aufkommende Laubbaum-Naturverjüngung ist im Sinne einer Naturwaldentwicklung durch Freistellungspflegemaßnahmen (u.a. Entfernung von Brombeeren) zu fördern.
- Die Waldfläche und die Baumhecke sind mittels einfachem und blickdurchlässigem Zaun mit mind. 20 cm Bodenfreiheit einzufrieden und durch Beschilderungen auf die Naturwaldnutzung und das Betretungsverbot für unbefugte Dritte hinzuweisen.
- Die vorhandenen Skulpturen innerhalb des Waldes sind zu erhalten oder an andere öffentliche Standorte in der Nähe der Kirche zu versetzen.

1.9.2. Artenschutz – Baufeldräumung

Sind Gehölze (außerhalb der mit **V1** gekennzeichneten Fläche) zwingend zu roden, Auf-den-Stock-zu-setzen oder das, den Arbeitsablauf störende, Astwerk im lichten Arbeitsraum zurückzuschneiden, muss dies gemäß § 39 BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. in der Zeit von 01. Okt. bis 28./29. Feb. des nachfolgenden Jahres erfolgen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zum Individuenschutz sind zu beachten.

Unmittelbar vor dem fristgerechten Fällen von Bäumen oder dem Abriss von Gebäuden sind diese durch eine fachkundige Person auf Vorkommen geschützter Tierarten zu prüfen. Werden winterschlafende oder anderweitig übertagende Fledermäuse, brütende Vögel oder Fortpflanzungsstätten sonstiger geschützter Arten angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung abzustimmen.

1.9.3. Artenschutz – Beleuchtung

Für die Straßenbeleuchtung sind Leuchtmittel mit Wellenlängen über 540 nm (geringer Blau- und UV-Bereich) und Farbtemperaturen bis 2.700 K zu verwenden.

Es sind abgeschirmte Lampen zu verwenden, die nicht in oder über der Horizontalen abstrahlen.

1.9.4. Klimaschutz - Dachbegrünung

Dächer sind zu begrünen. Zu verwenden ist mindestens eine extensive Begrünung bestehend aus einheimischen Mager-, Trockenrasen- und Sedumarten mit einer Substratstärke von ca. 6-10 cm. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

Von der Dachbegrünung ausgenommen sind Flächen für erforderliche haustechnische Einrichtungen (Aufzugschächte, Lüftungen, Dachfenster etc.) und Wege sowie Abstandsflächen zu konstruktiv oder brandschutztechnisch erforderlichen Dachrandabdeckungen (Attikaabdeckungen).

Zusätzlich zur festgesetzten Dachbegrünung sind nur aufgeständerte Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zulässig, wobei die Flächen unterhalb dieser Anlagen ebenfalls zu begrünen sind. Konstruktionen zur Umsetzung des Landessolargesetzes auf Stellplatzflächen sind von der Dachbegrünungspflicht ausgenommen.

1.9.5. Ausgleichsmaßnahme - AA1 Ausbringen von Vogelnist- und Fledermausquartierhilfen

In Abstimmung mit einer versierten Fachkraft sind an geeigneten Bäumen und neuen Gebäuden im Plangebiet anzubringen:

- 6 Stk Vogelkästen Typ Nisthöhle (Lochdurchmesser 45 mm)
- 3 Stk Fledermauskästen Typ Baumhöhlenkasten
- 3 Stk Fledermauskästen Typ Flachkasten / Fledermausbrett

Die Standorte sind mittels GPS zu verorten und zu dokumentieren, im Serviceportal Kompensationsverzeichnis (KSP) zu melden und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Bei Verlust der ausgewählten Standorte können die Nist- und Quartierhilfen unter fachkundiger Betreuung umgehängt werden, was zu ebenfalls zu dokumentieren und im KSP zu ändern ist.

Die Nisthilfen sind dauerhaft alle drei Jahre von einer versierten Fachkraft auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen (Reinigung und ggf. Reparatur / Ersatz außerhalb der Brutzeit der Vögel bzw. zu einer Zeit, in der Fledermäuse weder im Winterschlaf sind, noch ihre Jungen großziehen, z.B. im September).

Für die Vogelnist- und Fledermauskästen sind Werkstoffe mit hoher Lebensdauer (z.B. Holzbeton), von fachkundigen Firmen (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Naturschutzbedarf Strobel, Fa. Hasselfeldt oder vergleichbar) zu wählen.

Die Umsetzung der Maßnahme muss spätestens 1 Jahr nach Satzungsbeschluss abgeschlossen sein.

1.9.6. Ausgleichsmaßnahme - A1 Anlage Gehölzstreifen oder Baumreihe

Auf den im Bebauungsplan mit **A1** gekennzeichneten Grünflächen sind unter Erarbeitung eines qualifizierten Ausführungsplanes und unter Berücksichtigung der Vorgaben für Gehölzpflanzungen (Festsetzung **1.11**) folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Pro angefangene 100 m² Fläche sind alternativ anzupflanzen
 - je 1 Laubbaum 2. Ordnung und 25 Laubsträucher als lockere Gruppen oder geschlossene Hecke oder
 - je 1 hochstämmiger Obstbaum in lokalen Sorten oder je 1 Laubbaum 2. Ordnung als Baumreihe
 - Der Anteil an Zier-Laubgehölzen darf maximal 20 % des Gesamtgehölzanteiles betragen.
- Die gehölzfreien Bereiche sind nach den Gehölzpflanzungen mit einer artenreichen Wiesenmischung (ca. 3 g/m²) möglichst vor einer Regenperiode im Herbst oder Frühjahr einzusäen. Die gehölzfreie Grünfläche ist nachfolgend mind. 1 mal nach dem 15. Juni, maximal 2 mal im Jahr (Zweitmahd nach 15. Sep.) zu mähen, das Mähgut ist abzutransportieren.
- Die Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen jeglicher Art (z.B. Komposthaufen, Kinderspielgeräte, Gerätehütten, o.ä.), eine Veränderung des natürlichen Geländeverlaufes durch Abgrabung / Aufschüttung oder der flächige Einsatz von Dünger, Pestiziden oder Insektiziden ist auf diesen Flächen unzulässig.
- Die Maßnahme muss spätestens in der ersten Pflanzperiode nach der Gebrauchsfertigkeit des ersten Gebäudes auf dem angrenzenden neuen Baugrundstück umgesetzt werden.

1.9.7. Ausgleichsmaßnahmen - A2.1 Anlage Gehölzstreifen

Auf den im Bebauungsplan mit **A2.1** gekennzeichneten Flächen sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Unter Erarbeitung eines qualifizierten Ausführungsplanes und Beachtung der allgemeinen Vorgaben für Gehölzpflanzungen (Festsetzung **1.11**) sind je 10 lfm in Längsrichtung jeweils 1 Stk. Laubbaum 2. Ordnung oder Wildobstbaum und 15 Stk. Laubsträuchern als

geschlossene Hecke anzupflanzen und frei wachsen zu lassen (keine Schnitt- oder Formhecke). Die Pflanzen sind auf der gesamten Länge und Fläche zu verteilen.

- Die gehölzfreie Grundfläche ist ohne Einsaat der Selbstbegrünung mit nachfolgender natürlicher Entwicklung zu überlassen.
- Die Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen jeglicher Art (z.B. Komposthaufen, Kinderspielgeräte, Gerätehütten, o.ä.), eine Veränderung des natürlichen Geländeverlaufes durch Abgrabung / Aufschüttung oder der flächige Einsatz von Dünger, Pestiziden oder Insektiziden ist auf diesen Flächen unzulässig.
- Die Umsetzung der Maßnahme muss spätestens 1 Jahr nach Satzungsbeschluss abgeschlossen sein.

1.9.8. Ausgleichsmaßnahme - A2.2 Anlage Saumflur

Die mit **A2.2** gekennzeichneten Flächen sind mit einer artenreichen Saatgutmischung für Saumfluren (ca. 3 g/m²) möglichst vor einer Regenperiode im Herbst oder Frühjahr einzusäen und nachfolgend maximal 2 mal im Jahr (Erstmahd nach 15. Juni / Zweitmahd nach 15. Sep.) zu mähen (mit Abräumen des Mähgutes) bzw. zu mulchen.

Für Wartungsarbeiten am Kanal kann die Fläche befahren und bearbeitet werden. Bei Schäden an der Vegetationsdecke ist eine Nachsaat mit o.g. Kriterien durchzuführen.

Die Errichtung baulicher oder sonstiger Anlagen jeglicher Art (z.B. Komposthaufen, Kinderspielgeräte, Gerätehütten) oder der flächige Einsatz von Dünger, Pestiziden oder Insektiziden ist auf diesen Flächen unzulässig.

1.9.9. Ausgleichsmaßnahme - A3 Baumpflanzungen Stellplatzanlagen

Auf den im Bebauungsplan dargestellten Standorten zum Anpflanzen von Bäumen ist unter Beachtung der allgemeinen Vorgaben für Gehölzpflanzungen (Festsetzung **1.11**) jeweils 1 Stk. Laubbaum 2. Ordnung anzupflanzen und auf Dauer in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten.

Innerhalb neu zu errichtender PKW-Stellplätze ist unter Beachtung der allgemeinen Vorgaben für Gehölzpflanzungen (Festsetzung **1.11**) für je 8 Stellplätze jeweils 1 hochstämmiger Laubbaum 2. Ordnung in unmittelbarer Zuordnung so zu pflanzen, dass ein lichter Schirm über den Stellplätzen entsteht. Der Anteil an Zier-Laubgehölzen darf maximal 30 % des Gesamtgehölzanteiles betragen.

1.9.10. Gestaltungsmaßnahme W1 - Retentionsanlagen

Im Bereich der im Bebauungsplan als Flächen für Retentionsanlagen gekennzeichneten Fläche sind folgende Maßnahmen vorzusehen, die im Rahmen der Wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren mittels qualifiziertem Ausführungsplan nachzuweisen sind:

- Die Rückhaltebecken gem. Entwässerungstechnischen Begleitplan sind als Erdbecken zu errichten und ohne Andeckung von Oberboden und ohne Einsatz der Selbstbegrünung zu überlassen. Die Flächen sind zur Offenhaltung und Sicherung der hydraulischen Funktion nachfolgend extensiv (maximal 2-mal Mähen/ Mulchen im Jahr) zu pflegen oder entsprechend der Pflegekonzeption der Stadtwerke zu nutzen.
- Bei der Bewirtschaftung sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG zum Individuenschutz zu beachten.
- Erforderliche Betriebswege sind wasserdurchlässig zu befestigen.
- Zaunanlagen sind blickdurchlässig zu gestalten und müssen einen Bodenabstand von mind. 0,20 m haben.

1.10. Leitungsrechte

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Das im Plangebiet festgesetzte Geh- und Fahrrecht I dient der Erreichbarkeit der mit V1 gekennzeichneten Fläche.

Zur Sicherung der vorhandenen Kabeltrassen wird ein Leitungsrecht II zugunsten des Energieversorgungs- und Leitungsträgers Westnetz sowie der Telekom Deutschland GmbH festgesetzt.

Im Plangebiet ist zur Sicherung der vorhandenen Leitungstrassen zur Wasserversorgung sowie Misch- und Abwasserkanäle ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht III zugunsten der Stadtwerke festgesetzt.

1.11. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB i.V.m. §§ 1a und 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.11.1. Vorgaben für alle neu anzupflanzenden und zu erhaltenden Gehölze

Als Arten sind für die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zu verwenden:

stadtklimaverträgliche Baumarten für Einzelstand

Acer campestre „Elsrijk“ (Feldahorn), *Acer platanoides* „Allershausen“ (Spitzahorn), *Alnus x spaethii* (Purpur-Erle), *Celtris australis* (Zürgelbaum), *Ginko biloba* (Ginko), *Gleditzia triacanthos* H „Skyline“ (Lederhülsenbaum), *Liquidamber styraciflua* (Amberbaum), *Liriodendron tulipifera* (Tulpenbaum), *Ostrya carpinifolia* (Hopfenbuche), *Tilia europaea* (Holländische Linde), *Tilia tomentosa* „Brabant“ (Silberlinde) oder sonstige Arten gem. GALK e.V. - Liste der Straßenbäume; [Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3xv, 18-20 StU]

einheimische Baumarten 2. Ordnung

Acer campestre (Feldahorn), *Acer negundo* (Eschen-Ahorn), *Betula pendula* (Weiß-Birke), *Corylus colurna* (Baumhasel), *Malus* – in Sorten (Zier-Äpfel), *Mespilus germanica* (Mispel), *Prunus avium* (Vogelkirsche), *Sorbus aria* (Mehlbeere), *Sorbus aucuparia* (Eberesche), *Sorbus domestica* (Speierling), *Sorbus intermedia* (Schwedische Mehlbeere) [Mindestanforderung: Einzelstand: Hochstamm, 3xv, m.Db. 16-18 / Hecke: verpflanzte Heister, o.B, 200-250]

Tafelobst

Sortenempfehlungsliste des DLR (www.streuobst-rlp.de) oder Sortenliste des EULLa-VN Streuobst [Mindestanforderung: Hochstamm, 2xv, o.B. 10-12]

Wildobst

Kornelkirsche (*Cornus mas*), Quitte (*Cydonia oblonga*), Mispel (*Mespilus germanica*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Speierling (*Sorbus domestica*), Echte Walnuss (*Juglans regia*), Wildapfel (*Malus sylvestris*), Wildbirne (*Pyrus communis*) [Mindestanforderung: Hochstamm, 2xv, o.B. 10-12]

Laubsträucher

Acer campestre (Feldahorn), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel), *Corylus avellana* (Hasel), *Crataegus monogyna*, *C. laevigata* (Weißdorn), *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen), *Lonicera xylosteum* (Rote Heckenkirsche), *Rosa spec.* (Wildrosen), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Syringa vulgaris* (Flieder), *Viburnum lantana* (Wolliger Schneeball), *Viburnum opulus* (Gemeiner Schneeball), Ziersträucher [Mindestanforderung: 4-6 Triebe, 2xv, 100-150]

Die fachgerechte und normkonforme Umsetzung der Pflanzarbeiten ist zu beachten. Neu anzupflanzende Gehölze müssen zu Gebäuden oder versiegelten Flächen einen

ausreichenden Abstand zur Entwicklung eines gesunden Wurzelraumes und einer artgemäßen Kronenentwicklung aufweisen.

Bäume sind in mind. 2 m breiten Pflanzstreifen, 6 m² bodenoffenen Baumscheiben oder Baumquartieren mit / ohne Rigolen von 12 m³ Wurzelraum anzupflanzen.

Die Gehölze sind in der Anwuchsphase und in Dürreperioden angemessen zu wässern und Baumstämme sind vor Hitzeeinwirkungen zu schützen (z.B. Weißanstrich, Matte).

Während Bauarbeiten sind Gehölze fachgerecht und normkonform gegen Beschädigung oder Verlust zu schützen.

Die Gehölze sind auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus in gutem und fachgerechten Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten.

- Obstbäume sind in den ersten 10 Jahren nach Pflanzung mindestens 5 fachgerechten Erziehungsschnitten zu unterziehen, danach sind sie alle 3 – 5 Jahre zu schneiden (Pflegeschnitt). Ast- und Stammholz kann in Bestandsnähe als Totholzstapel verbleiben.
- Wildobstbäume oder Laubgehölze sind nach der Fertigstellungspflege der freien Entwicklung zu überlassen.
- Ast- oder Kronenrückschnitte sind fach- und normkonform in der Regel nur in geringem Umfang zulässig. Bei Gefährdung der Stand- oder Verkehrssicherheit bzw. der erheblichen Beeinträchtigung der benachbarten Nutzungen (Feldflur, Weg), können die Gehölze fachgerecht auf den Stock gesetzt oder die Krone zurückgeschnitten werden.

Bei Verlust oder Abgang von Gehölzen ist, zumindest solange das Baugebiet besteht, in der, dem Verlust unmittelbar folgenden Pflanzperiode, einfacher artgleicher (Laub- oder Obstbaum, Laubstrauch) Ersatz am oder in der Nähe des alten Standortes fach- und normkonform anzupflanzen.

1.11.2. Umsetzung umweltrelevanter Maßnahmen

Mit dem Bauantrag ist ein Gestaltungsplan für Freiflächen / Dachflächen vorzulegen, in dem Art, Lage und Umfang der festgesetzten grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen und die hierfür zu schaffenden bautechnischen Voraussetzungen nachzuweisen sind.

Im Rahmen des Freistellungsverfahrens ist der Frei- und Dachflächen-Gestaltungsplan der Stadt als Planungsträgerin zur Prüfung vorzulegen.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß LBauO

2.1. Fassadengestaltung

Nicht zulässig ist die Errichtung von Blockhäusern.

2.2. Dachgestaltung

Ausschließlich Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 5° Dachneigung sind zulässig.

2.3. Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke

Die Grundstücksfreiflächen, die entsprechend der festgesetzten zulässigen Grundflächenzahl nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nutzbaren Grundstücksflächen, sind grundsätzlich als unversiegelte Grünflächen mit reproduktionsfähigen Pflanzen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Dies gilt auch für die Dächer / Abdeckungen von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberkante, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

Eine Gestaltung der Grünflächen durch flächige Abdeckung mit Mineralstoffen (z.B. Kies, Splitt, Schotter, Wasserbausteine, o.ä.), sonstigen Baustoffen (z.B. Glas oder Stahl) und mit dem Boden verbundenem, voll- oder teilversiegeltem Untergrund (z.B. Beton, Folien, Kunststoffvlies, Schotterunterbau) ist nicht zulässig.

Befestigungen, die die Wasserdurchlässigkeit des Bodens beschränken, sind gemäß § 10 Abs. 4 LBauO auf den unbebauten Grundstücksbereichen nur zulässig, wenn die Zweckbestimmung der Fläche (z.B. Zufahrt, Zuwegung, nicht überdachte Stellplätze, Terrassen, o.ä.) dies erfordert und zusätzlich offenporige, wasserdurchlässige Materialien verwendet werden.

Im Nutzungsbereich WA 4 dürfen die Fläche zwischen straßenseitiger Baugrenze und öffentlicher Straßenverkehrsfläche zu maximal 70 % für die Anlage von Stellplätzen und Hauszugängen wasserdurchlässig befestigt oder mit breitflächiger Versickerung versiegelt werden.

2.4. Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung

Für Einfriedungen der Grundstücke sind nur Laubhecken, Natursteinmauern, Holzzäune sowie mit Laubsträuchern oder Rankpflanzen begrünte blickdurchlässige Maschendraht- und Gittermattenzäune zulässig.

2.5. Stellplätze

Je Wohneinheit sind mindestens 2 Stellplätze nachzuweisen. Hiervon ausgenommen sind Wohneinheiten, die nach den Vorgaben des geförderten Wohnraums errichtet werden, die nach der geltenden Verwaltungsvorschrift über „Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge“ zu bewerten sind.

2.6. Werbeanlagen

Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung in baulicher Einheit mit dem jeweiligen Hauptbaukörper errichtet werden. Es ist eine Werbeanlage pro Gewerbetreibendem zulässig. Werbeanlagen dürfen eine Größe von 0,50 m² pro Gebäude nicht überschreiten. Lichtwerbungen sowie Aufschüttungen für Werbeanlagen sind nicht zulässig.

3. Hinweise

Die Hinweise können aufgrund fehlender baurechtlicher Grundlagen nicht als Festsetzungen in die Satzung aufgenommen werden, sind aber als fachrechtliche Vorgaben dennoch bei der Planung und Realisierung von Vorhaben zu beachten.

3.1. Stellung der baulichen Anlagen

Die Stellung der baulichen Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB auf den Grundstücken wird nicht festgelegt. Es wird jedoch empfohlen, zur Nutzung der Sonnenenergie die Gebäude entsprechend auszurichten.

3.2. Externe Ausgleichsmaßnahmen A 4

Vom Öko-Konto der Stadt Wittlich sind 1.305 m² von der Teilfläche Gemarkung Neuerburg, Flur 5, Flurstück 1/23 (Entfichtung mit Neubegründung Eichenwald und natürliche Sukzession mit Ziel Eichenwald) abzubuchen.

3.3. Artenschutz

Die sonstigen auf den Baugrundstücken vorhandenen Gehölze sind möglichst auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus zu erhalten und während der Bauarbeiten gegen Beschädigung zu schützen.

Für die Außenbeleuchtung von privaten Gebäuden und Freiflächen sollten verwendet werden:

- Leuchtmittel mit Wellenlängen über 540 nm (geringer Blau- und UV-Bereich) und Farbtemperaturen bis maximal 2.700 K,

- abgeschirmte Lampen, die nicht in oder über der Horizontalen abstrahlen,
- Bewegungsmelder.

Bei der Errichtung von Gebäuden sollten große, ungegliederte Glasflächen oder vollverspiegelte Fassaden vermieden werden.

Das Anbringen zusätzlicher Nisthilfen für Vögel bzw. Quartierhilfen für Fledermäuse an neuen Gebäuden oder an Bäumen auf Freiflächen wird empfohlen.

3.4. Gehölzpflanzungen

Die Grenzabstände gem. §§ 44 bis 47 LNRG sind zu beachten bzw. ist bei Unterschreitung das Einverständnis der Grundstückseigentümer*innen einzuholen.

3.5. Klimaschutz

- a) Die Stromversorgung soll möglichst emissionsfrei durch Ökostrom erfolgen.
- b) Die Umsetzung baulicher Maßnahmen (z.B. Niedrigenergie- oder Passivhaus, Wärmedämmung) und Maßnahmen zur Einrichtung der Gebäude (LED-Lampen, Bewegungsmelder) zur Reduzierung des Energiebedarfs sind zu favorisieren.
- c) Zusätzlich zu den Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes sollten alle technischen und baulichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die maximale Energieeffizienz der Gebäude zu erreichen.
- d) Es sollten recycelte oder klimaneutrale Baustoffe verwendet werden.
- e) Fassaden sollten zum Klimaschutz wie folgt gestaltet werden:
 - Anstriche in Farbtönen mit einem totalen solaren Reflexionsgrad (TSR-Wert) größer 25 % und einem Hellbezugswert (HBZ) größer 60 % oder
 - Verwendung von Materialien, die durch ihre physikalischen Eigenschaften bei Sonneneinstrahlung weniger stark aufheizen (Holz, Lehm, u.ä.) oder
 - flächige und dauerhafte Begrünung mit lebenden Pflanzen.
- f) Für Bodenbefestigungen / Beläge (z.B. Straßen, Wege, Stellplätze) sollten helle Beläge oder aufgehellte Deckschichten verwendet werden. Auf sich leicht aufheizende Beläge (überwiegend dunkle Farben), sollte verzichtet werden.

3.6. Gesundheitsschutz

Das Plangebiet liegt gem. Radonkarte des LfU RLP innerhalb eines Bereiches, in dem ein erhöhtes Radonpotential (40,9) bzw. eine erhöhte Radonkonzentration (40 kBq/m³) zu erwarten sind.

Es liegt kein Vorsorgegebiet gem. Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vor.

Kleinräumig, also auf der konkreten Baustelle, können allerdings aufgrund der örtlich variierenden geologischen Einflussgrößen deutliche Abweichungen bei den Radonwerten auftreten. Da nicht bekannt ist, ob die zukünftigen Bauherr*innen mit oder ohne Keller bauen bzw. auf welchen Flächen genau schützenswerte Räume errichtet werden sollen, wird den späteren Bauherr*innen empfohlen, etwaige Radonmessungen projektbezogen für die betreffende Baustelle durchzuführen.

Es wird empfohlen, Neubauten von vornherein so zu planen, dass eine Raumluftkonzentration von 100 Bq/m³ Radon-222 im Jahresmittel im Aufenthaltsbereich nicht überschritten wird. Präventive Maßnahmen können sein:

- *Durchgehende Bodenplatte statt Streifenfundament*
- *Mechanische Luftabführung im Unterbau (bzw. unter dem Gebäude)*
- *Eventuell radondichte Folie unter die Bodenplatte bringen*
- *Leitungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreich sorgfältig abdichten oder eventuell oberirdisch verlegen*
- *Dichte Türen zwischen Kellerräumen und Wohnräumen*
- *Abgeschlossene Treppenhäuser*

3.7. Baugrund

Für alle Eingriffe in den Baugrund werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen, die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen sind dabei zu beachten.

Die Baugrunduntersuchungen sind gem. GeoIDG dem Landesamt für Geologie und Bergbau anzuzeigen und die Ergebnisse (Geodaten) mitzuteilen.

3.8. Bodenschutz

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV) zu beachten.

Auf DIN 18915 - Reduzierung der Flächeninanspruchnahme / Bodenverdichtung im Zusammenhang mit dem Baubetrieb und der Anlage von Baustelleneinrichtungen (Optimierung und kleinstmögliche Dimensionierung der Arbeitsstreifen; flächensparende Ablagerung von Baustoffen etc.) - wird hingewiesen.

3.9. Abfall / Altlasten

Werden bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten), ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier zu informieren.

Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

3.10. Grundwasser- und Bodenschutz

Es sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die Grundwasserdeckschichten mit ungünstiger Schutzwirkung nicht zu beeinträchtigen.

Es sind alle Regeln der Technik und Vorsorgemaßnahmen gem. einschlägiger Gesetze und Fachnormen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und zum Schutz vor Schadstoffeintrag in Boden, Grund- und Oberflächenwasser zu beachten.

3.11. Schutz vor Starkregenereignissen

Zum Schutz vor Gebäudeschäden als Auswirkung von Starkregenereignissen wird auf den Leitfaden „Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge“ des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung hingewiesen.

3.12. Brauchwassernutzung

Es wird empfohlen das Niederschlagswasser zurückzuhalten. Möglich ist eine Rückhaltung in offenen Teichen bzw. Erdmulden, in Regenwasserzisternen mit Brauchwasserspeicher und integriertem Rückhaltevolumen oder vergleichbaren Rückhalteinrichtungen. Das gesammelte Niederschlagswasser sollte als Brauchwasser (z.B. zur Beregnung der Außenanlagen) genutzt werden. Alle Retentionseinrichtungen sollten einen gedrosselten Ablauf aufweisen. Umfang der Drossel und Ableitung des Überlaufes sind im Rahmen des Bauantrages mit den Stadtwerken abzustimmen.

Für die Brauchwassernutzung sind die hygienischen Auflagen der Trinkwasserverordnung, des Infektionsschutzgesetzes bzw. die entsprechenden Satzungen der Kommune in den jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen. Die Brauchwassernutzung ist den Stadtwerken anzuzeigen.

3.13. Immissionsschutz

Klima-, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen, Mini-Blockheizkraftwerke o.ä. werden baurechtlich als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen betrachtet, welche genehmigungsfrei errichtet werden dürfen. Immissionsschutzrechtlich betrachtet handelt es sich bei derartigen Geräten um Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die nach § 22 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

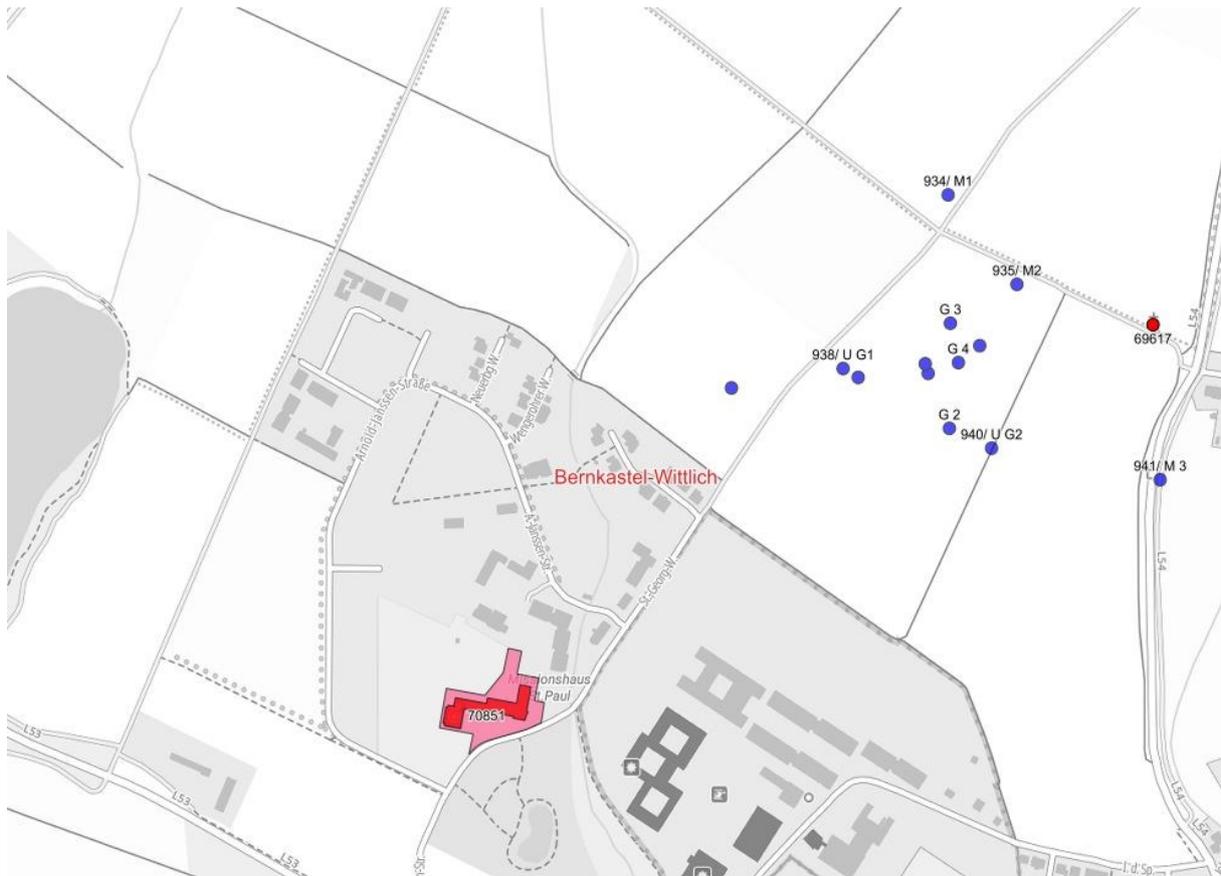
-
- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Vor der Errichtung bzw. der Inbetriebnahme dieser Geräte ist nachzuweisen, dass am maßgeblichen Immissionsort (i.d.R. nächstgelegene sensible Nutzung), die entsprechenden gesetzlichen Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit eingehalten werden.

Bei der Nachweisführung kann auch der „LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen - 3. Aktualisierung – Langfassung“ v. 28.08.2023 herangezogen werden, in dem die zulässigen Schalleistungspegel in Abhängigkeit der Abstände zur Nachbarbebauung dargestellt sind. Die Zuständigkeit für den Vollzug und die Überwachung des Immissionsschutzes liegt im Zusammenhang mit solchen Anlagen entsprechend Lfd.-Nr. 1.2.1 der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) bei den Ordnungsbehörden der Gemeinde- und Stadtverwaltungen.

3.14. Denkmalschutz

Im Bereich des Bauvorhabens befinden sich keine bislang bekannten Standorte der Baulichen Gesamtanlage (§ 5 Abs. 2 DSchG) „Westwall und Luftverteidigungszone West“, die lt. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießt. Allerdings liegt das Planungsgebiet in direkter Nähe zu mehreren Bestandteilen des Westwalls.



Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten.

Bei Bodeneingriffen ist deshalb auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Die Kartierung umfasst lediglich die bekannten Denkmalbestandteile; weitere können jedoch noch vorhanden sein. Daher sind Bodeneingriffe von einem Sachverständigen für militärische Bauten zu begleiten und zu dokumentieren.

Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse den Denkmalbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalfachbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder

Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier [Rheinisches Landesmuseum], Tel: 0651/9774-0 oder landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.

Anzeigepflichtig sind Finder*in, Eigentümer*in des Grundstücks, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte oder Leiter*in der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde. Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

3.15. Waldschutz

Zum Schutz des benachbarten Waldes wird insbesondere auf § 24 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) Rheinland-Pfalz hingewiesen. Demnach ist grundsätzlich im Wald oder in einem Abstand von weniger als 100 m vom Waldrand außerhalb einer von der Forstbehörde errichteten oder genehmigten und entsprechend gekennzeichneten Anlage das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder die Benutzung eines Grillgerätes sowie das Lagern von leicht entzündlichen Stoffen unzulässig.

3.16. Ver- und Entsorgungs- bzw. Telekommunikationseinrichtungen

Die Sicherheitsbestimmungen der Betreiber*innen von Ver- und Entsorgungs- bzw. Telekommunikationsleitungen sind gem. VDE-Bestimmungen und dem Merkblatt "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 bezgl. Bebauung / Bepflanzung im Bereich der Sicherheitsstreifen von geplanten bzw. vorhandenen unter- und oberirdischen Leitungen zu beachten.

3.17. Geologie

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter <https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Stadtverwaltung Wittlich
- FACHBEREICH PLANUNG UND BAU -

Im Auftrag

HANS HANSEN

Wittlich, den